jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/15 88/12/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1988

Index

L37136 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe Müllabfuhrabgabe Steiermark
L82406 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art133 Z1;
B-VG Art139;
Müllbeseitigungsanlage Halbenrain;

Rechtssatz

Die Verordnungsprüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes schließt eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Prüfung von Verordnungen über Antrag einer Person, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, gem Art 133 Z 1 B-VG von vornherein aus, weil die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes vorgeht.

Schlagworte

Habenrain GesmbH Mülldeponie

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120015.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at